

Prüfungskommission

für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

**Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet
„Wirtschaftsrecht“**

2. Halbjahr 2006

Termin: 3. August 2006

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel: Schönfelder, Deutsche Gesetze
- Textsammlung und Ergänzungsband -

Aufgabe: (siehe Anlage)

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **3 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Aufgabe 1 (Fall):

Die S-GmbH wurde im Jahr 1995 von den Gesellschaftern Kahn (K) und Lehmann (L) gegründet. Sie ist in den Geschäftsfeldern Herstellung und Vertrieb von Sportartikeln sowie Vertrieb von Fanartikeln tätig. Einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer war G. Daneben war P als Prokurist im Handelsregister eingetragen. Das Unternehmen prosperiert. Zur Vorbereitung eines möglichen Börsengangs fassen die Gesellschafter K und L am 15.06.2002 einen notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss, durch den die S-GmbH gemäß den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes in eine Aktiengesellschaft unter der Firma S-AG umgewandelt wurde. Sie wurde mit einem Grundkapital von € 100.000,00 ausgestattet, von dem K und L jeweils Aktien im Nennbetrag von € 44.000,00 hielten und der neu aufgenommene Aktionär Hildebrandt (H) Aktien im Nennbetrag von € 12.000,00.

Der Umwandlungsbeschluss wurde am 12.08.2002 im Handelsregister eingetragen. Einzelvertretungsberechtigter Vorstand wurde G. Daneben wurde P als Prokurist der S-AG im Handelsregister eingetragen. Er war gemäß Eintragung im Handelsregister befugt, die S-AG zusammen mit einem Vorstand oder einem anderen Prokuristen zu vertreten.

Am 24.07.2004 erschien der Aktionär H, der im Internet günstig einen Posten Kunstgegenstände erworben hat, bei der S-AG. Er verhandelte dort mit P. P hatte mit Wissen des G in der Vergangenheit bereits mehrfach alleine für die S-GmbH bzw. die S-AG Geschäfte mit vergleichbarem Volumen und auch mit H getätigt. G hat dies geduldet. H einigte sich mündlich mit P über den Verkauf der Kunstgegenstände an die S-AG zum - sehr günstigen - Kaufpreis von € 15.000,00. Als Lieferzeitpunkt war der 10.09.2004 vereinbart.

Der zwei Tage zuvor anstelle von G neu zum einzelvertretungsberechtigten Vorstand der S-AG bestellte V lehnt jedoch am 10.09.2004 die Erfüllung des Vertrages ab, da dieser Kauf aus seiner Sicht für die AG sinnlos ist. Im Übrigen sei der Vertrag gar nicht wirksam zustande gekommen.

Am 25.07.2004 verkaufte der Aktionär K einen größeren Posten hochwertiger Lederfußbälle für € 12.000,00 an die S-AG, die dabei vom Vorstand G vertreten wurde. Die Lieferung sollte am 12.09.2004 erfolgen. Am vereinbarten Lieferdatum verweigert der neue Vorstand V ebenfalls die Erfüllung des Vertrages mit der Begründung, der Vertrag sei nicht wirksam geschlossen worden.

1. Welche Ansprüche hat H gegen die S-AG?
2. Welche Ansprüche hat K gegen die S-AG?

Hinweis: Nehmen Sie zu den in der Aufgabe 1 aufgeworfenen Fragen gutachterlich (ggf. auch im Rahmen eines Hilfgutachtens) Stellung. Es ist die derzeit aktuelle Gesetzeslage anzuwenden.

Aufgabe 2 (Thema):

Geben Sie einen knappen systematischen Überblick über die nach deutschem Recht bestehenden Kreditsicherungsmittel. Gehen Sie dabei auf die rechtlichen Besonderheiten der einzelnen Sicherheiten ein.

Bearbeitungshinweis: Beide Aufgaben sind zu bearbeiten!

Gehen Sie von einer Gewichtung von 2 (Aufgabe 1) : 1 (Aufgabe 2) aus.